

Schriftleitung

Prof. Dr. Hans-Werner Rengeling (Hauptschriftleitung; Abhandlungs- und Rezensionsteil),
Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer (Abhandlungen und Berichte),
Richter am OVG Gerfried Schwermer und Vorsitzender Richter am OVG Dr. Eckart Dembowski (Rechtsprechungsteil)

Beirat

Ministerialrat Prof. Reimer von Borries, LL.M.,
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Deutschen Landkreistages Prof. Dr. Hans-Günter Henneke,
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Moench, Vorsitzender Richter am BVerwG Dr. Stefan Paetow,
Rechtsanwalt und Justitiar Dr. Manfred Rebentisch,
Vizepräsident des OVG Hans Karsten Schmaltz

Werner Hoppe 70 Jahre

Von Professor Dr. *Hans-Werner Rengeling* und Professor Dr. *Bernhard Stüer*

Woher des Wegs – wohin? Mit diesem Gruß begegneten sich in alten Zeiten die Handwerksburschen auf den Straßen unseres Landes. Woher des Wegs – wohin? fragen in diesem Sonderheft auch wir. Als er am 18. 6. 1930 als jüngster Sohn eines angesehenen Landesbankdirektors in Münster geboren wurde, da ahnte wohl kaum jemand, welch steile Karriere er als Rechtsanwalt und Notar, ordentlicher Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität, als Inhaber des von ihm gegründeten Lehrstuhls für Raumplanung und öffentliches Recht, als Geschäftsführender Direktor des Zentralinstituts für Raumplanung und des von ihm mitgegründeten Freiherr-vom-Stein-Instituts, als Betreuer von weit mehr als 100 Doktoranden und von fünf Habilitanden, als Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und erster Stellvertreter des Rektors, als Dekan, als Mitglied des Sachverständigenrates für Umweltfragen bei der Bundesregierung (Umweltrat) sowie Beirats für Raumordnung bei dem für Raumordnung zuständigen Bundesminister und als Hauptschriftleiter des Deutschen Verwaltungsblatts nehmen würde. Auch als Gutachter und Prozessvertreter in komplizierten Rechtsfragen des Verfassungs- und Verwaltungs-, Bau- und Fachplanungs-, Umwelt-, Kommunal- und Europarechts ist er gefragt.

Der Bildungsweg

In Münster geboren und aufgewachsen, gilt *Werner Hoppe* seit seiner Promotion bei dem ehemaligen Oberstadtdirektor von Münster Prof. *Karl Zuborn* und dem damaligen Direktor des Kommunalwissenschaftlichen Instituts Prof. Dr. *Hans Julius Wolff* über »Die Begriffe Gebietskörperschaften und Gemeindeverband und der Rechtscharakter

der nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände« als Freund der kommunalen Selbstverwaltung¹. Im Jahre 1962 erschien der »*Zuborn/Hoppe*«, die zweite Auflage des noch heute allgemein anerkannten Standardwerks zum Gemeindeverfassungsrecht.

Der Anwalt

Werner Hoppe wurde im Jahre 1959 zunächst Anwalt in Münster und im Jahre 1970 zum Notar ernannt. Vor allem waren es Verfahren zur kommunalen Gebietsreform, mit denen *Werner Hoppe* schon recht früh der Einstieg in die Schaltstellen des Kommunalverfassungsrechts gelang. »Der Sieger von Heimbach ist die Hoffnung von Senne-stadt«, rauschte es durch den Blätterwald.

Der Wissenschaftler

Schon mehrere Jahre zuvor hatte *Werner Hoppe* sich mit einer Arbeit über Organstreitverfahren vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten² befasst. Seine Habilitation mit diesem Thema war eigentlich mehr ein Zufall: Denn er hatte das Werk bereits fertig gestellt, als es *Hans Julius Wolff* bekannt wurde. Der Verwaltungsrechtler war so begeistert, dass er dem Anwalt eine Habilitation nahelegte. Und so konnte es geschehen, dass sich Rechtsanwalt Dr. *Hoppe* mit dem bereits fertigen Werk im Jahre 1970 bei Prof. Dr. *Christian-Friedrich Menger* und *Hans Julius Wolff* habilitierte und im April 1972 den an der Universität Münster eingerichteten Lehrstuhl für Raumplanung und

¹ *Hoppe*, DVBl. 1986, 1; *ders.*, DVBl. 1992, 117.

² Vgl. auch *Hoppe*, DVBl. 1970, 845.

öffentliches Recht übernahm. Den ehrenvollen Ruf als Nachfolger auf den *Ule*-Lehrstuhl in Speyer, für den er »primo et unico loco« vorgesehen war, hatte der heimatverbundene Münsteraner zuvor vielleicht ein wenig wehmütig abgelehnt.

In seiner Antrittsvorlesung am 21. 1. 1971 behandelte *Werner Hoppe* natürlich eines seiner Lieblingsthemen: Die kommunale Gebietsreform im Spannungsfeld von Neuordnungsmodellen und Einzelmaßnahmen³. Da machte sich verständlicherweise große Skepsis breit: »Über ein geschichtlich gewachsenes Gefüge von kommunalen Körperschaften wird ein abstrakt kompliziertes Netz von ausgedachten gemeindlichen Leistungseinheiten gelegt.« Ein »abstrakt kompliziertes Netz von ausgedachten Leistungseinheiten«, das war nicht die Welt eines Freundes der kommunalen Selbstverwaltung, die vor allem von bürgerschaftlicher Integration und nicht nur von reinen Effektivitätsgesichtspunkten lebte. Gebietsreform als Produkt immer größerer Zahlen und der Datenjet in anonymen Großverwaltungen – das hatte für den bodenständigen Westfalen ganz im Gegensatz zu den damaligen Zeitströmungen durchaus keinen ultimativen Eventcharakter, sondern bot nicht zuletzt in den neu gegründeten Trabantenstädten eher die Gefahren eines »betonierten Behausungselends« und eines Orwellschen Überwachungsstaates. Auch des von *Frido Wagener* in die Gebietsreform eingeführten systemanalytischen Bewertungsverfahrens, das Argumente in Punktbewertungen umsetzt, um so mit verwaltungswissenschaftlichen Methoden eine höhere Rationalität des politischen Entscheidungsprozesses zu erreichen, bemächtigte sich *Hoppe* im Sennestadt-Verfahren eher, um es zu widerlegen⁴.

Die Gebietsreform

Die Gebietsreform Mitte der 70er-Jahre, sie war wohl einer der wichtigsten Meilenstein zu seinem Erfolg⁵. Bonn-Verfahren, Heimbach, Sennestadt, Meerbusch, Monheim, Kirchhellen, Kettwig oder Hohenlimburg⁶, das waren Markenzeichen eines Mannes, der wie kein anderer sich den überschaubaren kommunalen Selbstverwaltungseinheiten verbunden fühlte und für die Selbstständigkeit neugliederungsgefährdeter Kommunen stritt. Die Landesregierung wusste sich allerdings durchaus zu revanchieren. Wenn *Werner Hoppe* in dickleibigen Gutachten kritisiert hatte, dass die Argumentation der Landesregierung ins Beliebige abgleite, dann räumten die Verfasser der Gesetzentwürfe zur Gebietsreform durchaus ein⁷: »Mal ist dieser Gesichtspunkt maßgeblich, mal jener, mal spielen beide Gesichtspunkte eine gewisse Rolle, mal ist es aber nur ei-

ner oder auch überhaupt keiner von diesen.« Ein Beweis dafür, dass man »Neugliederung nicht ganz ohne Humor betreiben kann«. Eine solche Argumentation hinterließ allerdings selbst den Jubilar sprachlos.

Das Verfassungsrecht

Immerhin konnte *Werner Hoppe* vor dem VerfGH in Münster die Verfassungsbeschwerden nicht nur von Heimbach, Meerbusch und Monheim sowie gegen den Zusammenschluss von Gladbeck/Bottrop/Kirchhellen zur Kunststadt »Gla-Bott-Ki« oder zum Raum Bergheim für sich entscheiden, sondern konnte auch in Karlsruhe etwa bei der Papenburg-Runde durchaus beeindruckende Erfolge feiern. Wenn der Ortsbürgermeister von Aschendorf sich in der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG auf Vereinbarungen in der »zuständigen Gaststätte« bezog, dann rief das nicht nur bei den hohen Richtern in den roten Roben lang anhaltendes, nachdenkliches Schmunzeln hervor, sondern *Werner Hoppe* konterte in der ihm eigenen Art mit dem entwaffnenden Argument, dass nicht die Gaststätte, sondern der Gesetzgeber für solche Vereinbarungen zuständig gewesen sei. Das saß. Die Verfassungsbeschwerde war gewonnen⁸.

Das Abwägungsgebot

Wer den Namen *Werner Hoppe* erwähnt, kommt am Abwägungsgebot einfach nicht vorbei. Geradezu wissenschaftliche »Abwägungsorgien« hat der Jubilar mit seinen Studenten und Doktoranden gefeiert. Er gilt als der Erfinder der Abwägungslehre, noch bevor das BVerwG diese in seinen Entscheidungen vom 12. 12. 1969⁹ und vom 9. 11. 1979¹⁰ aufgegriffen hat, und geriet dabei in den eingeweihten Kreisen schon fast zur wissenschaftlichen Kultfigur. Abwägung und *Werner Hoppe*, das sind seit seinem Vortrag vor dem 32. Anwaltstag in Goslar: »Bauleitplanung und Eigentumsgarantie. Zum Abwägungsgebot des § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG«¹¹ geradezu synonyme Begriffe. *Hoppe* hat das Abwägungsgebot nicht nur grundgelegt, sondern er selbst ist die personifizierte Abwägung. Planung und Pläne¹², die Normstrukturen des Planungsrechts¹³, die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials¹⁴, zieldiktierte und komplexe Prognoseentscheidungen¹⁵, die interkommunale Abwägung¹⁶ und der Grundsatz der Planerhaltung¹⁷ – das hat *Werner Hoppe* schon immer Spaß gemacht.

8 BVerfGE 82, 310 = DVBl. 1990, 930; BVerfGE 86, 90 = DVBl. 1992, 960 – Rückneugliederung.

9 BVerwGE 34, 301; dazu BauR 1970, 15.

10 BVerwGE 59, 87.

11 *Hoppe*, DVBl. 1964, 165.

12 *Hoppe*, in: Festschrift zum 25jährigen Bestehen des BVerfG, 1976, 663; Festschrift für Hans-Ulrich Scupin, 1973, S. 121.

13 *Hoppe*, DVBl. 1974, 641.

14 *Hoppe*, DVBl. 1977, 136.

15 *Hoppe*, in: Festgabe zum 25jährigen Bestehen des BVerwG, 1978, S. 295.

16 *Hoppe*, in: Festschrift für Hans Julius Wolff, 1973, S. 307.

17 *Hoppe*, DVBl. 1996, 12; *Hoppe/Menke*, DVBl. 1997, 1407.

3 *Hoppe*, DVBl. 1971, 473.

4 *Stüer*, Sennestadt-Urteil – Ein Kurswechsel?, KPBl. 1973, 1112.

5 *Hoppe/Rengeling*, Rechtsschutz bei der kommunalen Gebietsreform, Frankfurt 1973; *Hoppe*, Festschrift für Wolfgang Hefermehl, 1972, S. 91; zur Länderneugliederung *Hoppe/Schulte*, DVBl. 1991, 1041.

6 Zu den Gebietsreformverfahren vor dem VerfGH Münster *Stüer*, DÖV 1978, 78.

7 Münster-Hamm-Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtag NW, Drucks. 7/3150, S. 405.

Das Umweltrecht

Und er hat das Abwägungsgebot – was in den Augen einiger als Trendsetter geltenden Zeitgenossen wohl noch wichtiger war – »in Schubladen gepresst« und »auf Flaschen gezogen«, »perfektionistisch nachvollzogen« und damit sozusagen »veralphabetisiert und verabsolutiert« – eine bemerkenswerte Leistung, die den ehemaligen Präsidenten des BVerwG *Horst Sendler* unter dem eher unverfänglichen Titel »Die Entwicklung des Umweltschutzes in der Rechtsprechung des BVerwG«¹⁸ geradezu begeisterte. Ähnliche Erfolgserlebnisse konnte der Jubilar – abgesehen von seiner viel beachteten Konzeption des Umweltrechts bei der Berliner Staatsrechtslehrertagung 1979 im Reichstag¹⁹ oder vor der Gesellschaft für Umweltrecht im Jahre 1987 im Plenarsaal des BVerwG in Berlin²⁰ – wohl nur mit dem Optimierungsgebot²¹ verbuchen, wobei er das Optimierungsgebot den einer Gewichtung zugänglichen Prinzipien zuordnete und diese von den Geltung beanspruchenden Regeln unterschied²².

Das Planungsrecht

Schon früh stieß der Jubilar zu seiner eigentlichen Kernthese vor, wenn er zu der gesetzlichen Regelung des damaligen § 1 Absatz 4 Satz 2 BBauG²³ urteilte: »Das nicht sehr klare und ohne eindeutigen Bezugspunkt an dieser Stelle erscheinende Wort ›dabei‹ darf – ohne dass der Vorschrift Gewalt angetan wird – als ›bei der Bauleitplanung‹ gelesen werden, so dass das Abwägungsgebot als genereller, für die gesamte Bauleitplanung im BBauG geltender Rechtsgrundsatz angesehen werden muss«²⁴. Heureka! Vorschriften Gewalt anzutun, war ohnehin seine Sache nicht. Das überließ er allenfalls seinen Namensvettern²⁵.

Ja, und von diesem ganzheitlichen friedensstiftenden Ansatz war es dann wohl nur noch ein kleiner Schritt dazu, das Abwägungsgebot als archimedischen Punkt in der Welt des Rechts und als überwölbendes Prinzip zu verstehen, das nicht nur das Bauplanungsrecht²⁶, das Raum-

ordnungsrecht²⁷ und alle Fachplanungsrechte vom Straßenrecht²⁸, über das Wasserrecht²⁹, Eisenbahnrecht, Luftverkehrsrecht, Abfallrecht³⁰ und Bergrecht³¹ bis hin zum Atomrecht³² durchdringt, sondern die ganze Rechtsordnung beherrscht, ja am Ende in die Nähe eines Naturgesetzes³³ gerät, auf dem der gesamte Kosmos ruht. Das pythagoreische »alles ist Zahl« wird zum hermeneutischen »alles ist Abwägung« und *Steuermann Werner Hoppe* zum die Normstrukturen beherrschenden kybernetischen Lenker des Großen Wagens am Sternenhimmel³⁴. Die vier Abwägungsphasen (Ermittlung, Einstellung, Gewichtung und Ausgleichsentscheidung)³⁵ erscheinen so Mondphasen gleich als von *Hoppe* dirigierte Naturereignisse, die – ähnlich wie pythagoreische Zahlenwerke oder euklidische Lehrsätze – am Firmament aufleuchten und den Weg in eine in sich ruhende, transzendente Welt vermitteln. Wer durch das Purgatorium des Abwägungsfegefeuers gegangen ist –, so haben auch viele Gemeinden besonders in den 60er- und 70er-Jahren bei der Kontrolle von Bebauungsplänen am eigenen Leibe erfahren –, dem kann eigentlich im diesseitigen Leben nicht mehr allzu viel passieren.

Die Raumplanung

»Raumplanung ist so schön, weil man dabei so viel herumkommt«, ist eines seiner Losungsworte und er hat es stets beherzigt. Gebietsreform in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen oder allen neuen Bundesländern³⁶, Seminare zu Städtegründungen in den Niederlanden oder der traditionelle Papenburger Workshop – das waren lohnenswerte Reiseziele. Neue Gesetzeswerke wurde dabei auch gern in Planspielen einem Praxistest unterzogen³⁷, ebenso wie *Hoppe* als Mitglied der Schlichter-Kommission³⁸ auch selbst einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung von Gesetzen leistete³⁹ und heute noch in verschiede-

18 *Hoppe*, UPR 1991, 240.

19 *Hoppe*, Staatsaufgabe Umweltschutz, Mitbericht VVdStRL 1979, LS in: DÖV 1979, 788; *ders.*, JuS 1989, 425; *ders.*, UVPG-Kommentar, Carl-Heymanns-Verlag 1995; *Hoppe/Beckmann*, Umweltrecht, Beck-Verlag 1989; *ders.*, Umweltgrundlagenplanung, in: Planung – Recht – Rechtsschutz, Festschrift für Willi Blümel 1999, S. 177.

20 Zur Anwendung des Art. 3 und 8 EG-Richtlinie zur UVP bei der Genehmigung nach dem BImSchG *Hoppe/Püchel*, DVBl. 1988, 1; *Hoppe/Appold*, DVBl. 1991, 1221; zur Umweltleitplanung *Hoppe*, NJW 1992, 1993; zum Umweltschutz in den Gemeinden *Hoppe*, DVBl. 1990, 609.

21 *Sendler*, UPR 1995, 45.

22 *Hoppe*, DVBl. 1992, 853.

23 »Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.«

24 *Hoppe*, DVBl. 1964, 169.

25 *Bernd Hoppe*, Der preußische Verfassungskonflikt von 1862–1866. Vom Heereskonflikt zum Verfassungskonflikt. Der Kampf um das parlamentarische System, JA 1993, 146.

26 *Hoppe/Stüer*, Die Entscheidungen zum Bauplanungsrecht, Boorberg-Verlag 1995; DVBl. 1969, 246; *Hoppe/Beckmann*, DVBl. 1987, 1249; *dies.*, NuR 1988, 6; NVwZ 1990, 816; *Hoppe*, DVBl.

1990, 1009; *Hoppe/Haneklaus*, DVBl. 1991, 549; *Hoppe*, DVBl. 1991, 1277; *ders.*, DVBl. 1992, 188; *ders.*, DVBl. 1993, 573.

27 *Hoppe*, DVBl. 1993, 681; *ders.*, DVBl. 1993, 1109.

28 *Hoppe/Schlarmann*, Rechtsschutz bei der Planung von Straßen und anderen Verkehrsanlagen, Beck-Verlag 1983.

29 *Hoppe*, DVBl. 1990, 177.

30 *Hoppe*, DÖV 1990, 769; *ders.*, DVBl. 1994, 255; *ders.*, DVBl. 1995, 817; *ders.*, NUR 1998, 61; *Hoppe/Bleicher*, NVwZ 1996, 421.

31 *Hoppe*, DVBl. 1982, 101; *ders.*, DVBl. 1987, 757; *ders.*, DÖV 1988, 893; *ders.*, DVBl. 1993, 221.

32 *Hoppe*, NJW 1978, 1229; *Hoppe/Bunse*, DVBl. 1984, 1033.

33 *Hoppe*, DVBl. 1994, 1033.

34 *Hoppe*, DVBl. 1974, 641.

35 *Hoppe/Grotefels*, Beck-Verlag 1995, § 7 Rdnr. 36.

36 *Hoppe/Stüer*, DVBl. 1992, 641.

37 *Stüer*, Planspiel in Werl, StuGB 1975, 276; *Stüer/Lau*, DÖV 1978, 544.

38 Bericht der Expertenkommission zur Novellierung des BauGB, Berlin, vom 28. 10. 1995 (Schlichter II). Die vom damaligen Bundesbauminister Prof. Dr. *Klaus Töpfer* berufene Expertenkommission entwickelte ihre Vorschläge unter dem Vorsitz von Vizepräsident des BVerwG a. D. Prof. Dr. *Otto Schlichter* (Berlin) und Prof. Dr. *Werner Hoppe* (Münster/Berlin/Stuttgart) als stellvertretendem Vorsitzenden, vgl. auch *Stüer*, DVBl. 1996, 177.

39 *Hoppe*, DVBl. 1996, 12.

nen Gremien zur Raumordnung und Landesplanung mitwirkt⁴⁰.

Der Hauptschriftleiter

Anfang des Jahres 1979 war *Werner Hoppe* in die Schriftleitung dieser Zeitschrift eingetreten und betreute zunächst das Schrifttum. Schon ein Jahr später übernahm *Hoppe* die ehrenvolle Aufgabe des Hauptschriftleiters und den Abhandlungsteil aus der Hand von Prof. Dr. *Carl-Hermann Ule*, dem Wiederbegründer dieser Zeitschrift im Jahre 1948, sowie von Verwaltungsgerichtspräsident Dr. *Hans Schrödter*. Diese anspruchsvolle Aufgabe hat *Werner Hoppe* immer in der Tradition der beiden höchst verdienten Schriftleiter und in deren verpflichtendem Erbe verstanden. Insgesamt 456 DVBl.-Hefte – davon nahezu 60 Sonderhefte – mit rund 1500 Abhandlungen und rund 500 Tagungs- und Rechtsprechungsberichten standen bis Ende 1997 in seiner Verantwortung. Über na-

⁴⁰ *Hoppe* ist Mitglied der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, München, ordentliches Mitglied der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover (seit 1981) und Mitglied des Beirates für Raumordnung beim Bundesbauminister (seit 1995).

hezu 20 Jahre lang hat er – wie er es empfand⁴¹ – täglich mit dem DVBl. »gelebt« und das Bild dieser Zeitschrift auch in insgesamt 78 Beiträgen als prominenter Autor geprägt.

Das Sonderheft

Woher des Wegs – wohin? Am 18. 6. 2000 vollendet *Werner Hoppe* sein 70. Lebensjahr. Hierzu gratulieren die Autoren dieses Sonderheftes, der Verlag, die Herausgeber, der Beirat und die Schriftleitung dem Jubilar sehr herzlich. Zu seinen Ehren ist von seinen Kollegen, Schülern und Freunden eine Festschrift »Planung« erschienen, die sich als Spiegelbild des aktuellen Planungsrechts versteht⁴². Sie alle wünschen ihm weiterhin Gesundheit, Wohlergehen und viel Freude an seiner anwaltlichen Tätigkeit, der er sich nach seiner Emeritierung im Sommersemester 1995 mit großem Elan widmet. Und die guten Wünsche sind mit der Gewissheit verbunden, dass *Werner Hoppe* das Verwaltungs- und Verfassungsrecht Deutschlands auch in Zukunft in Wissenschaft und Praxis so aktiv wie bisher mitprägt.

⁴¹ *Hoppe*, DVBl. 1997, 1405.

⁴² *Erbguth/Oebbecke/Rengeling/Schulte* (Hrsg.), *Planung, Festschrift für Werner Hoppe*, Beck-Verlag, München 2000.

Europa als werdende Verfassungsgemeinschaft

Von Professor Dr. Dr. h. c. *Peter Häberle*, Bayreuth/St. Gallen*

Europa konstituiert sich schon heute aus einem Ensemble geschriebener und ungeschriebener Teilverfassungen. Die gemeinsamen Werte, in denen die Europäische Verfassungsgemeinschaft gründet, müssen aus der Tiefe der europäischen Rechtskultur erschlossen werden. Die europäische Öffentlichkeit aus Kultur und komplementär aus Politik bildet den Rahmen für den dynamischen Konstituierungsprozess in Europa, der »europäische Jurist« wird zum De-siderat und Leitbild der Juristenausbildung.

Vorbemerkung

Die anspruchsvolle Aufgabe, die sich ein Beitrag über die »Verfassung Europas« stellt, ist unter einem wichtigen Vorbehalt zu sehen: Von einem deutschen Autor kann sie nur aus der Perspektive des *deutschen* Betrachters erfüllt werden, der sich mit dem Konstitutionalisierungsvorgang Europas und seiner etwaigen »Staatswerdung« intensiv beschäftigt hat. Die jeweilige »nationale Brille« von Staats-

* Das Europarecht und die zugehörige Literatur sind so schnelllebig geworden, dass jedes Zitat in den Fußnoten sofort überholt ist oder die Sache rezipiert wird. Darum hat sich der Verfasser ausnahmsweise zu einer anderen Darstellungsform entschlossen, da die Arbeit in und mit Fußnoten derzeit fast beliebig erscheint. Der Jubilar *W. Hoppe* möge Nachsicht üben. Einige wenige Teile dieses ihm gewidmeten Beitrages werden in diesen Wochen in der Form eines Interviews in einer römischen Fachzeitschrift publiziert.

rechtslehrern bzw. Europarechtlern aus den 15 Mitgliedsländern der EU bleibt für jeden ihrer Repräsentanten unvermeidlich, was Licht und Schatten wirft. Wichtig ist indes, dass die Einführung in die konstitutionellen Grund-satzfragen Europas aus der Perspektive eines »europäischen Deutschland« im Sinne von *Thomas Mann* erfolgt. Jeder Unionsstaat muss sich die ihn ergreifende »innere Europäisierung« seines nationalen Verfassungsrechts vor Augen halten, wenn von der »Verfassung Europas« die Rede ist. Zugleich sollte jede nationale Wissenschaftlergemeinschaft ihre spezifischen Stärken in das »europäische Hauskonzert« einbringen: Italien und Spanien etwa ihren Regionalismus, Deutschland seine ausgefeilte Grundrechtsdogmatik, Frankreich sein Menschenrechtspathos und Großbritannien seine parlamentarische Praxis. Die skandinavischen Länder zeichnen sich u. a. durch ihre Erfindung des Ombudsmannes aus, die Beneluxstaaten können auf die integrierende Kraft ihrer traditionsreichen Monarchien als emotionale Konsensquellen verweisen.

Die Verfassungswerte des sich einigenden Europa lassen sich besonders gut durch Italien und Griechenland bzw. ihre schöpferische Vermittlung der Antike grundieren. Die Vielfalt und Einheit der europäischen Kultur einschließlich der Rechtskultur und einschließlich der Prägekraft, die sich seit 1100 mit Bologna verbindet, ist es, die die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten im Europa von heute so grundiert, dass sie ihre Identität behaupten kann – auch gegenüber der »Globalisierung«, Ökonomisierung und Nivellierung unserer Tage. M. a. W.: Eine